

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im



Wetteraukreis

Vorwort

Der Wetteraukreis nimmt die ihm im SGB VIII zugewiesene Gesamtverantwortung für die Entwicklung einer zukunftsfähigen Jugendarbeit als Herausforderung an.

Der Gesetzgeber verlangt im § 11 SGB VIII vom Jugendhilfeträger sicherzustellen, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Jugendarbeit wird angeboten von Vereinen, Verbänden, Gruppen und freien Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit sowie in kommunaler Trägerschaft durch Städte und Gemeinden. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Dem Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt hierbei die Aufgabe zu, die eigenverantwortliche Tätigkeit dieser Träger anzuregen, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu sichern. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung kann er den Angeboten der freien Jugendhilfe eigene Maßnahmen zur Seite stellen.

Eine stärkere Gewichtung von Qualitätsmerkmalen soll den präventiven Charakter von entwicklungsfördernden Aktivitäten der Jugendarbeit unterstreichen. Hierzu ist es erforderlich, die verschiedenen Säulen der Jugendarbeit entsprechend ihren spezifischen Möglichkeiten aufeinander abzustimmen und mit Steuerungselementen auszustatten.

Die Neujustierung der Förderpraxis steht im Einklang mit den landesweiten Bemühungen, verstärkt junge Menschen, die nach den Juleica-Standards ausgebildet sind, für die Jugendarbeit zu gewinnen und bei ihrer praktischen Tätigkeit zu unterstützen.

Die konsequente Weiterentwicklung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Wetteraukreis aus dem Jahr 1988 ist Ausdruck dieser Bemühungen.

Teil A. Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften

I. Grundsätze

Die Jugendgemeinschaften müssen durch ihre Satzung die Verwirklichung der nachstehenden Grundsätze ermöglichen und in ihrer alltäglichen Praxis erfüllen:

1. Jugendgemeinschaften nehmen im Rahmen der allgemeinen Entwicklungsförderung junger Menschen eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr, die – unbeschadet der Erziehung und Bildung in Familie, Schule und Beruf – mit unterschiedlichen pädagogischen Methoden in vielfältigen Praxisfeldern die persönliche, soziale, kulturelle und politische Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Ziel haben.
2. Ihre praktische Betätigung soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie soll zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
3. Die Mitwirkung in Jugendgemeinschaften ist freiwillig und auf Dauer angelegt.
4. Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften kann sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle oder organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Die Entscheidungen können an gewählte Vertreter/innen delegiert werden. Sowohl bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter, als auch bei Entscheidungen ist das Prinzip „Gender Mainstreaming“ zu beachten.
5. Den Jugendgemeinschaften, die Bestandteil einer generationsübergreifenden Organisation sind, ist in der Satzung der Gesamtorganisation das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation einschließlich des Verfügungsrechtes über ein eigenes Budget einzuräumen.

II. Zuerkennung der Förderungswürdigkeit

1. Für im Wetteraukreis tätige Organisationen der Jugend, die Teil einer auf hessischer Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaft sind, hat diese Anerkennung auch auf Kreisebene Bestand.
2. Den Organisationen der Jugend, die nicht hierunter fallen, sich aber gemäß der o.g. Grundsätze auf lokaler Ebene betätigen, kann auf Antrag die Zuerkennung der Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Richtlinie durch den Kreisausschuss des Wetteraukreises ausgesprochen werden. (Anerkennungsverfahren s. Anhang)
3. Jugendarbeit in Trägerschaft von Städten und Gemeinden, Gemeinde- oder Zweckverbänden erfüllt die Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit, wenn sie der parlamentarischen Kontrolle unterliegt.

4. Die Förderungswürdigkeit kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Voraussetzungen, die hierfür maßgeblich waren, später wegfallen, die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt werden, die eine Anerkennung nicht gerechtfertigt hätten.
5. Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung sowie der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind Verwaltungsakte.

III. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.05.2023 in Kraft. Anerkennungen, die bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund der bisherigen Richtlinie ausgesprochen wurden, bleiben für den Zeitraum eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie unberührt.

Nach dieser Frist müssen früher ausgesprochene Anerkennungen widerrufen werden, wenn Grundsätze oder Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit nach der neuen Richtlinie nicht erfüllt werden.

Teil B. Förderung der Jugendarbeit im Wetteraukreis

I. Voraussetzungen

Der Wetteraukreis unterstützt durch finanzielle Zuwendungen, fachliche Beratung und Qualifizierungsangebote die Aktivitäten der nach Teil A dieser Richtlinie tätigen Organisationen.

Finanzielle Zuwendungen nach den **Maßnahmenförderungsrichtlinien** werden nur für Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz im Wetteraukreis haben, gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Zuwendungen können nur in dem Umfang gewährt werden, wie tatsächliche Ausgaben nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden.

Die Gewährung des Zuschusses ist an den Abschluss einer Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII geknüpft.

Für die Beantragung ist das jeweils gültige Formular zu verwenden. Teilnahme-liste mit Unterschrift der Teilnehmenden und Kostenbelege sind beizufügen. Personalkosten hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Kostenzusammenstellung nicht in Ansatz gebracht werden.

Die gezahlten Zuschüsse sind von den Empfängern zweckgebunden zu verwenden. Der Zuschussgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung zu überprüfen.

Dieselbe Maßnahme darf aus Kreismitteln nicht doppelt bezuschusst werden.

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer muss hinsichtlich Unfall und Haftpflicht durch den Träger ausreichend versichert sein.

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Förderung wird begrenzt durch die jährlich im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel.

Können die Maßnahmen eines Trägers der freien Jugendhilfe der allgemeinen Daseinsvorsorge im Gemeinwesen zugeordnet werden, sollten sich die jeweiligen Kommunen angemessen an den Kosten beteiligen.

Förderungsempfänger/innen sind:

- a) die Träger der freien Jugendhilfe gemäß §§ 74 – 75 SGB VIII,
- b) die im Sinne dieser Richtlinie als förderungswürdig anerkannten Organisationen der Jugend,
- c) sowie deren Zusammenschlüsse (Jugendringe),
- d) Jugendclubs und Jugendzentren, wenn sie in Anbindung an einen in **a) bis c) oder f)** genannten Träger betrieben werden,
- e) Jugendgruppen, die noch im Aufbau stehen und noch nicht als förderungswürdige Jugendorganisationen anerkannt sind, sind für eine angemessene Übergangszeit zu fördern. Es wird davon ausgegangen, dass die Übergangszeit nicht länger als zwei Jahre beträgt,
- f) Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

II. Maßnahmenförderungsrichtlinien

1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung entsprechend dem nachstehenden Maßnahmenkatalog erhalten vorrangig die unter **I.a bis I.e genannten Förderungsempfänger/innen**.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmenförderung zielt darauf ab, die als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne der allgemeinen Grundsätze (Teil A dieser Richtlinien) zu unterstützen.

Förderungsfähig sind Veranstaltungen der Jugendarbeit, deren Inhalte über die trägerspezifische Zielsetzung hinausgehen.

Von den Veranstaltungsleitungen wird erwartet, dass sie über die hierfür erforderlichen fachlichen und pädagogischen Qualifikationen verfügen.

Nicht gefördert werden insbesondere Maßnahmen:

- a) die eindeutig oder überwiegend religiösen oder parteipolitischen Charakter haben,
- b) die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Fachlehrgängen oder Sportveranstaltungen haben,
- c) die sich mehr als die Hälfte ihrer Dauer auf Zug- oder Busfahrten erstrecken,
- d) die von Reisegesellschaften oder Reisebüros veranstaltet werden.

Katalog der förderungswürdigen Maßnahmen

Maßnahmen der Jugendarbeit nach dieser Richtlinie unterliegen dem Prinzip des „**Gender Mainstreaming**“. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern zu berücksichtigen und Konzepte so zu gestalten sind, dass sie Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichermaßen ansprechen. Die Förderung geschlechtsspezifischer Angebote ist damit nicht ausgeschlossen. Insgesamt sollen die finanziellen Mittel Mädchen und Jungen, Frauen und Männern gleichermaßen zu Gute kommen.

II.a Schulung ehrenamtlicher Kräfte in der Jugendarbeit

Kreisbeihilfen werden mit dem Ziel gewährt, Kenntnisse zu vermitteln, die Voraussetzungen für eine wirksame Jugendgruppenarbeit sind und dem Mangel an Jugendgruppenleitern und –leiterinnen durch intensive Schulung und Weckung von Interessen entgegenwirken.

Veranstaltungen mit Übernachtung:

Für die gruppenpädagogische Schulung der ehren- und nebenamtlichen in der Jugendarbeit tätigen Personen werden bei Veranstaltungen ab **2 Tagen** und **Wochenendlehrgängen** (täglich wenigstens **6 Arbeitsstunden**) Kreisbeihilfen **bis zu 70 %** der tatsächlich entstandenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt, Referenten/Referentinnen und Arbeitsmittel gewährt. Höhere Beihilfen als **8,00 € pro Tag** und Teilnehmer/in werden nicht gewährt. **Bei Unterschreiten der täglichen Mindestarbeitszeit von 6 Stunden werden die Arbeitsstunden des An- und Abreisetages zu einem Tag zusammengefasst.** Honorare für Bedienstete der veranstaltenden Jugendgemeinschaft werden nicht bezuschusst.

Die Beihilfen werden ab **mindestens 7**, bis höchstens **40 Teilnehmer/innen** pro Veranstaltung gewährt. Das Mindestalter beträgt **14 Jahre**.

Dem Förderantrag ist neben der Teilnahmeliste das **Programm mit Zeitplan** der durchgeführten Maßnahme beizufügen.

Tagesveranstaltungen:

Für Tagesveranstaltungen im Umfang von **mindestens 6 Zeitstunden** werden Kreisbeihilfen zu den unter II.a genannten Voraussetzungen gewährt. Die Höhe der Beihilfe ist auf **6,00 € pro Tagesveranstaltung und Teilnehmer/in** begrenzt.

II.b Veranstaltungen der außerschulischen Bildung

Gefördert werden Maßnahmen zur staatspolitisch, kulturellen und sozialen Bildung der Jugend. Beihilfen werden für **mehrtägige** Lehrgänge mit **mindestens 6 Arbeitsstunden pro Tag** gewährt. Die Kreisbeihilfe beträgt 70 % der tatsächlich entstandenen Kosten. Höhere Beihilfen als **3,00 € pro Tag und Teilnehmer/in** werden nicht gewährt.

Das **Mindestalter** für die Teilnahme beträgt **14 Jahre**, das **Höchstalter** darf **27 Jahre** nicht überschreiten.

Dem Förderantrag ist neben der Teilnahmeliste das **Programm mit Zeitplan** der durchgeführten Maßnahme beizufügen.

II.c Arbeitsgemeinschaften und Projekte

Für Veranstaltungen mit mindestens **4 Abenden** bei gleichem Teilnahmekreis und mit mindestens **7** Teilnehmenden werden Kreisbeihilfen bis zu 70 % der tatsächlich entstandenen sachlichen und personellen Kosten gewährt. Höhere Beihilfen als **20,00 € pro Abend** werden nicht gewährt. Die Anzahl der Teilnehmenden darf **40** nicht übersteigen. Das **Mindestalter** für die Teilnahme beträgt **14 Jahre**, das **Höchstalter** darf **27 Jahre** nicht überschreiten.

Arbeitsgemeinschaften: Teilnahmekreis und Thema sind gleich.

Projekte: Verschiedene Themen bei gleichbleibendem Teilnahmekreis.

Dem Förderantrag ist neben der Teilnahmeliste das **Programm mit einem Zeitplan** der Veranstaltung beizufügen.

II.d Freizeiten und Erholungsmaßnahmen

1. Gefördert wird die Teilnahme an Wanderfahrten, Zeltlagern sowie Ferienmaßnahmen in jugendgerechten Einrichtungen. Die Kreisbeihilfe beträgt **pro Tag und Teilnehmer/in 8,00 €**. **An- und Abreisetag werden zu einem Tag zusammengefasst**. **Pro angefangene 5 Teilnehmer/innen** wird eine Beihilfe von **4,00 € pro Tag für eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in** gewährt. Eine Erweiterung des Betreuungsschlüssels ist bei Teilnahme von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung, in Abhängigkeit der Schwere der Beeinträchtigung, möglich.

Voraussetzungen:

- a. Die Maßnahme muss mindestens 2 Übernachtungen beinhalten.
- b. Das Alter der Teilnehmenden darf 7 Jahre nicht unter- und 21 Jahre nicht überschreiten.
- c. Es müssen mindestens 7 Kinder oder Jugendliche an der Maßnahme teilnehmen.
- d. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Der Träger prüft und bestätigt deren Eignung.
- e. Mindestens die Hälfte der pädagogischen Mitarbeiter/innen müssen im Besitz einer Jugendgruppenleiter/innen-Card (Juleica) sein. Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Erzieher/innen oder vergleichbare pädagogische Berufsgruppen benötigen keine Juleica-Ausbildung.
- f. Verbindliche Vorlage eines **Programms mit Zeitanteilen**.
- g. Vorlage von Kostenbelegen für Unterkunft und Verpflegung, Fahrt und Programm. (Bei Selbstversorgungsfreizeiten entfällt die Vorlage von Belegen für Verpflegung.)

2. **Für pädagogische Mitarbeiter/innen, die eine Juleica besitzen**, beträgt die Förderung **6,00 €** pro Tag. Ab 5 Übernachtungen bis zu max. 14 Übernachtungen erhöht sich der pro Tag gewährte Fördersatz um weitere 0,25 € pro zusätzlicher Übernachtung. Insgesamt kann so ein Höchstförderbetrag pro Tag und pädagogischer Mitarbeiterin/pädagogischem Mitarbeiter von **8,50 €** erreicht werden.

II.e Tagesveranstaltungen

1. Gefördert wird die Teilnahme an Tagesveranstaltungen mit kind- oder jugendgerechten Aktivitäten mit einer **Minstdauer von 6 Stunden**. Die Kreisbeihilfe **beträgt pro Teilnehmer/in 6,00 €**. **Pro angefangene 5 Teilnehmer/innen** wird eine Beihilfe von **4,00 € pro Tag für eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in** gewährt. Eine Erweiterung des Betreuungsschlüssels ist bei Teilnahme von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung, in Abhängigkeit der Schwere der Beeinträchtigung, möglich.

Voraussetzungen:

- a. Das Alter der Teilnehmenden darf 7 Jahre nicht unter- und 17 Jahre nicht überschreiten.
 - b. Es müssen mindestens 7 Kinder oder Jugendliche an der Maßnahme teilnehmen.
 - c. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Der Träger prüft und bestätigt deren Eignung.
 - d. Mindestens die Hälfte der pädagogischen Mitarbeiter/innen muss im Besitz einer Jugendgruppenleiter/innen-Card (Juleica) sein. Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Erzieher/innen oder vergleichbare pädagogische Berufsgruppen benötigen keine Juleica-Ausbildung.
 - e. Verbindliche Vorlage eines Programms mit Zeitanteilen. Der Zeitanteil für Hin- und Rückfahrt darf nicht mehr als 25 % der Gesamtdauer der Aktivität betragen.
 - f. Vorlage von Kostenbelegen für Programm, Verpflegung und Fahrt.
2. **Für pädagogische Mitarbeiter/innen, die eine Juleica besitzen**, beträgt die Förderung **6,00 €**.

II.f Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen sind Maßnahmen, deren Programm gemeinsam von deutschen und ausländischen Gruppen gestaltet wird. Für internationale Begegnungen werden Kreisbeihilfen von **1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in** gewährt. An- und Abreisetag werden zu einem Tag zusammengefasst. Pro angefangene 7 Teilnehmer/innen wird eine Beihilfe von **2,50 € pro Tag für eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in** gewährt.

Die Veranstaltung soll wenigstens **7 Tage** dauern. Die **Höchstdauer** für Kreisbeihilfen beträgt **28 Tage**. Für jede Maßnahme können Beihilfen für **höchstens 40 Teilnehmende** im Alter von **14 bis 27 Jahre** gewährt werden.

Es müssen mindestens **7 Jugendliche** an der Maßnahme teilnehmen.

Bei Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden, wird der Zuschuss nur für die Jugendlichen aus dem Wetteraukreis gewährt. Finden Begegnungen überwiegend im Wetteraukreis oder in kreiseigenen Jugendheimen statt, wird die Beihilfe auch für Gastgruppen gewährt, sofern sie für die geltend gemachten Kosten keine anderen Zuschüsse erhalten.

Vor Beginn der Reise sind die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen auf Sinn und Zweck einer internationalen Begegnung und die Besonderheit des Gastlandes hinzuweisen.

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen müssen volljährig sein und nachweisen können, dass sie auf ihre Aufgabe entsprechend vorbereitet wurden.

Die Antragstellung muss mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Dem Antrag ist die Teilnahmeliste und das gemeinsam mit der Partnergruppe erarbeitete Programm beizufügen.

II.g Sonstige Projektförderung

Veranstaltungen, die auf Grund ihres besonderen Charakters nicht unter den Punkt – Maßnahmenförderung - einzuordnen sind, aber eine herausragende jugendpolitische Bedeutung haben, können auf Antrag bis zu einer Höhe von 30 % der tatsächlich entstandenen Kosten gefördert werden.

Die Antragstellung muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Neben der Konzeption, die die herausragende jugendpolitische Bedeutung verdeutlichen muss, ist eine detaillierte Kostenplanung vorzulegen. Aus der Darstellung des Projektverlaufs muss eine Beteiligung der Jugendlichen jederzeit ersichtlich sein.

Über den Antrag entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

III. Bewilligungsverfahren

Die vorgesehene Förderung wird begrenzt durch die jährlich im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel.

Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Die entsprechenden Formblätter (Antragsformular und Teilnahmeliste) sind bei der Fachstelle Jugendarbeit erhältlich und auch dort wieder einzureichen (www.wetteraukreis.de). Für förderungswürdige Maßnahmen ist der Antrag im Allgemeinen im Nachhinein zu stellen, sofern die Richtlinien für besondere Fälle nichts anderes vorschreiben.

Anträge müssen grundsätzlich bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. bis grundsätzlich zum 31.12. des lfd. Geschäftsjahres vorliegen. Für Anträge, die nicht im Rahmen dieser Fristen bei der Fachstelle Jugendarbeit eingereicht werden, kann kein Kreiszuschuss mehr gewährt werden. Nach einer Überprüfung der eingereichten Unterlagen werden die Zuschüsse an die antragstellende Organisation ausgezahlt.

IV. Besondere Förderungsrichtlinien

Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen im Sinne der Maßnahmenförderungsrichtlinien des Landes Hessen

Entsprechend der Richtlinie teilt der Wetteraukreis die vom Land Hessen bereitgestellten Mittel für Kinder- und Jugenderholung unter den Trägern auf. Eine gezielte Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach sozialen Gesichtspunkten ist erforderlich.

Die Förderung soll insbesondere Kindern und Jugendlichen (6-18 Jahre) aus finanziell und persönlich schwierigen Lebenslagen Erholungsaufenthalte in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen ermöglichen. Der Aufenthalt darf 10 Tage nicht überschreiten.

Die Förderung aus Kreismitteln beträgt mindestens **6,00 €** pro Tag für bedürftige Teilnehmende.

V. Sonderförderung

1. Kreisjugendring

Der Kreisjugendring erhält für seine satzungsgemäße Tätigkeit die hierfür im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel. (Mittelbewirtschaftung: Fachstelle Jugendarbeit)

2. Kreisschülerrat

Der Kreisschülerrat erhält für seine satzungsgemäße Tätigkeit die hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel. Hierüber hinausgehende Fördermittel, insbesondere für die unter dem Absatz -Maßnahmenförderung- genannten Aktivitäten, werden nicht gewährt. (Mittelbewirtschaftung: Sonderfachdienst Schule)

3. Jugendarbeit der politischen Jugendverbände

Politische Jugendorganisationen der im Hessischen Landtag und/oder der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften erhalten feste Beträge, die sie gemäß den Richtlinien des Hess. Ringes politischer Jugend abzurechnen haben. (Mittelbewirtschaftung: Kreistagsbüro)

Anhang zur Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Wetteraukreis

Anerkennungsverfahren

1. Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Jugendgemeinschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages.

Der Antrag ist zu richten an den Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachbereich Jugend und Soziales, Fachstelle Jugendarbeit.

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) den vollständigen satzungsgemäßen Namen der Jugendgemeinschaft,
- b) die Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. die Geschäftsstelle,
- c) eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendgemeinschaft unter Bezugnahme auf die Grundsätze des Abschnittes I dieser Richtlinie,
- d) Name, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes sowie eine Erklärung über die Zahl und das Geschlecht der Mitglieder,
- e) Höhe des Beitrages,
- f) bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation von Erwachsenen und Jugendlichen sind: Darstellung des Verhältnisses zur Gesamtorganisation.

Dem Antrag sind beizufügen:

Die Satzung und, soweit vorhanden, die Geschäftsordnung.

Jugendgemeinschaften, die Teil eines auf Landesebene anerkannten Jugendverbandes sind, haben zusätzlich den Nachweis über die Mitgliedschaft in einem anerkannten Landesverband vorzulegen.

Bei Anträgen örtlicher Jugendgemeinschaften kann auf die Vorlage der Satzung und Geschäftsordnung verzichtet werden, wenn aus einer Beschreibung die Zielsetzung und Form der Willensbildung in der Jugendarbeit hinreichend erkennbar wird.

2. Anerkennung

Jugendgemeinschaften, die Teil eines auf Landesebene anerkannten Jugendverbandes sind, sind nach Vorlage des unter Punkt 1. a)-f) und nach Vorlage des Nachweises über ihre Mitgliedschaft in einem anerkannten Landesverband förderungswürdig.

Anträge von Jugendgemeinschaften und Jugendverbänden, die nicht einem anerkannten Landesverband angehören, durchlaufen ein Anerkennungsverfahren.

Vor einer abschlägigen Bewertung durch die Jugend- und Sozialhilfekommission soll der/die Antragsteller/in gehört werden.

Über den Antrag auf Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft entscheidet der Kreisausschuss.

Die Entscheidung ist dem/der Antragstellenden schriftlich mitzuteilen.

3. Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später wegfallen, die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt werden, die eine Anerkennung nicht gerechtfertigt hatten.

4. Rechtsweg

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung sowie der Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung sind Verwaltungsakte.